

Merkblatt Gas

für Bauarbeiten im Bereich von Erdgasleitungsanlagen

Beilage zum Protokoll über Grabarbeiten durch Betriebsfremde im Bereich von Erdgasleitungs- und korrosionsschutztechnischen Anlagen der Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ). Zur Verhütung von Leitungsschäden und zur Sicherheit der Arbeitskräfte, sowie zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung sind vom Bauausführenden, neben der ÖVGW Richtlinie GW10, nachstehende Punkte zu beachten:

- Vor Beginn von Bauarbeiten (Grab-, Stemm-, Bohrarbeiten, etc.) sind beim zuständigen Netz NÖ -Kundenzentrum unter Vorlage von Plänen die Arbeiten bekanntzugeben. Weiters ist das zuständige Kundenzentrum rechtzeitig (mindestens 3 Werktagen) vor Baubeginn, insbesondere für die Festlegung von Schutzabständen sowie Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, zu verständigen.
- In der Regel sind die Mindestabstände zwischen Einbauten gemäß ÖNORM B2533 einzuhalten. Sind Abstände von Einbauten zu Erdgasleitungsanlagen in dieser Norm nicht enthalten bzw. handelt es sich um Erdgashochdruckleitungsanlagen, für welche Auflagen in behördlichen Genehmigungsbescheiden festgelegt wurden, so werden diese Mindestabstände bzw. Auflagen von der Netz NÖ bekanntgegeben.
- Sollte im Zuge des Baugeschehens aus zwingenden Gründen eine Verringerung der geforderten Abstände (Mindestabstände zwischen Einbauten gemäß ÖNORM B2533 etc.) erforderlich werden, so sind im Einvernehmen mit der Netz NÖ geeignete Maßnahmen festzulegen.
- Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Erdgasleitungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Vermarkungen dürfen ohne Zustimmung weder verdeckt noch versetzt oder entfernt werden. Sollten diese Einrichtungen beim Baugeschehen beschädigt oder entfernt werden, so sind diese auf Kosten des Bauwerbers wiederherzustellen.
- Im Bereich von Erdgasleitungsanlagen dürfen jegliche Arbeiten nur so ausgeführt werden, dass die Gefährdung der Erdgasleitungsanlagen ausgeschlossen ist. Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen oder Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen und Ähnlichem, mit der Netz NÖ abzustimmen. Netz NÖ behält sich vor, während des Bauablaufes eine kostenpflichtige Bauaufsicht zu stellen um die Einhaltung der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu überwachen.
- Im Bereich von 2 m beiderseits der Erdgasleitungen darf grundsätzlich nur händisch gegraben werden. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich der Erdgasleitungen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Das Freilegen der Erdgasleitungen selbst hat händisch zu erfolgen. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigungen zu schützen und gegen Lageänderung zu sichern.

- Werden Erdgasleitungen freigelegt bzw. auch nur teilweise freigelegt, dürfen diese erst nach Prüfung (Verständigung mindestens 3 Werktagen vorher) des Rohres bzw. der Rohrisolierung durch die Netz NÖ, verfüllt werden. Die freigelegten Erdgasleitungen sind in Abstimmung mit der Netz NÖ gemäß der ÖVGW Richtlinie G E100 (hinsichtlich Bettungsmaterial, Korngröße, Trassenwarnband etc.) bzw. den Auflagen der Genehmigungsbescheide zu verfüllen.
- Bei jeglicher Beschädigung der Erdgasleitungsanlagen sowie der Rohrisolierung ist die Netz NÖ sofort zu verständigen. Bei Gasgeruch bzw. Gasaustritt kann auch die Notrufnummer 128 verwendet werden.
- Ergänzend zu den oben angeführten Punkten ist bei:
 - Niveauperänderung und Auskofferungsarbeiten
 - Errichten von Zaunfundamenten
 - Befahrung der Leitungstrasse mit schweren Baufahrzeugen
 - Verwendung von tiefwirkenden Verdichtungsgeräten etc.

im Bereich von Erdgasleitungsanlagen das Einvernehmen mit der Netz NÖ herzustellen.

Schutzstreifen

Erdgasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes und Betriebs innerhalb eines Schutzstreifens verlegt.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Betrieb der Erdgasleitungen wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.

- Die Schutzstreifenbreite im Nieder- und Mitteldruck-Bereich beträgt 1 m links und rechts der Rohrleitungsschse.
- Die Schutzstreifenbreite im Hochdruck-Bereich ist grundsätzlich in den Genehmigungsbescheiden festgelegt und ist beim zuständigen Hochdruck-Mitarbeiter zu erfragen.
- Sollte im Zuge des Baugeschehens aus zwingenden Gründen eine Verringerung der Schutzstreifenbreite erforderlich werden, ist das Einvernehmen mit der Netz NÖ herzustellen.

Mindestabstände bei der Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen

- Gemäß der ÖNORM B2533 soll der Abstand von der Baumachse zur fiktiven Künettenwand bei einer bestehenden Erdgasleitung 2,5 m nicht unterschreiten.
- Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist das Einvernehmen mit der Netz NÖ herzustellen, wobei Schutzmaßnahmen (Überschubrohre, Trennwände, Wurzelraumbegrenzung durch Dichtfolien etc.) festzulegen sind.

Zusätzlich gelten für Erdgas - Hochdruckleitungsanlagen folgende Bestimmungen

- Für Erdgashochdruckleitungsanlagen bestehen behördliche Genehmigungsbescheide, deren Auflagen in jedem Fall eingehalten werden müssen.
- Im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art erst nach vorheriger Einweisung (Verständigung mindestens 3 Werktage vorher) durchgeführt werden.

→ Suchschlitze im Schutzstreifen dürfen erst nach Prüfung (Verständigung mindestens 3 Werktage vorher) durch die Netz NÖ erfüllt werden. Der zuständige Netz NÖ Hochdruck-Mitarbeiter (Name und Telefonnummer):

ist rechtzeitig zu verständigen.

Mindestabstände zwischen Einbauten gemäß ÖNORM B2533

Tabelle A.1 – Horizontale lichte Mindestabstände (in m) bei Parallelführung

Telekommunikationskabel	¹⁾ 0,1										
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	—									
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV), Steuer-, Messkabel	²⁾ 0,2	—	^{3,4)} —								
Energiekabel (über 30 kV)	²⁾ 0,5	²⁾ 0,3	^{3,4)} —	^{3,4)} —							
Maste, Tragwerksfundamente	²⁾ 0,8	—	²⁾ 0,8	²⁾ 0,8	—						
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	⁵⁾ 0,3	⁵⁾ 0,3	^{2,5)} 0,3	²⁾ 0,5	⁵⁾ 0,3	^{1,5)} 0,3					
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,3	0,3	²⁾ 0,3	²⁾ 0,5	0,3	0,3	¹⁾ 0,3				
Wasserleitung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	⁶⁾ 0,4	¹⁾ 0,4			
Fernwärmeleitung	0,3	0,3	⁷⁾ 0,3	⁷⁾ 1,0	0,3	0,4	⁶⁾ 0,4	0,4	⁷⁾ 0,4	¹⁾ 0,4	
Abwasserleitung	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	¹⁾ 0,4	
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung	
¹⁾ Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander den vorgegebenen Wert unterschreiten. ²⁾ Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen. ³⁾ Bei gemeinsamer Verlegung ist der Abstand im Einvernehmen zwischen den Einbautenträgern festzulegen. Kabel bis 1 kV sind von Kabeln über 1 kV durch einen lichten Abstand von mindestens 0,1 m zu trennen. ⁴⁾ Bei nachträglicher Verlegung ist ein Mindestabstand von 0,3 m bei Energiekabeln über 1 kV bis 30 kV und von 0,5 m bei Energiekabeln über 30 kV einzuhalten und das Einvernehmen mit dem Einbautenträger der bestehenden Kabelanlage herzustellen. ⁵⁾ bei Gasleitungen ab DN 250 mindestens 0,4 m ⁶⁾ bei Gasleitungen ab DN 400 mindestens 0,5 m ⁷⁾ Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.											

Tabelle A.2 – Vertikale lichte Mindestabstände (in m) bei Querungen

Telekommunikationskabel	¹⁾ 0,1									
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	—								
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	²⁾ 0,2	—	²⁾ 0,2							
Energiekabel (über 30 kV)	²⁾ 0,5	0,3	²⁾ 0,5	²⁾ 0,5						
Maste, Tragwerksfundamente	—	—	—	—	—					
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	0,2	²⁾ 0,2	0,3	0,5	—	¹⁾ 0,2				
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	¹⁾ 0,2			
Wasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	0,2	¹⁾ 0,2		
Fernwärmeleitung	0,2	0,2	0,3	³⁾ 1,0	—	0,2	0,2	0,2	¹⁾ 0,2	
Abwasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	0,2	0,2	0,2	¹⁾ 0,2
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste, Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung
¹⁾ Bei mehreren Leitungen eines Einbauträgers darf der Abstand untereinander unterschritten werden. ²⁾ Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbauträgern festzulegen. ³⁾ Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.										

→ Bei der Näherung zwischen Telekommunikationskabeln und Energie-, Steuer- und Messkabeln ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2013 ein Mindestabstand von 0,3m vorgeschrieben.

Verhalten bei ausströmendem Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

Gasgeruch oder Gasausströmung im Freien

- Gefahrenbereich räumen und absichern (Zutritt unbefugter Personen verhindern, eventuell Fenster angrenzender Gebäude schließen)
- Keine Zündquellen (Motoren abstellen, Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen, Rauchverbot)
- Netz NÖ benachrichtigen (Notrufnummer 128, Mobiltelefon nur in sicherer Entfernung verwenden)
- Erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen.
- Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netz NÖ verlassen sofern es sich nicht im Gefahrenbereich befindet. Sie haben den Anweisungen der Netz NÖ Folge zu leisten und können zur Mithilfe bei der Beseitigung der Gefahren angehalten werden.

Gasgeruch oder Gasausströmung in Gebäuden

- Räume lüften (Fenster und Türen öffnen)
- Keine offenen Flammen, keine elektrischen Schalter betätigen, Funkenbildung vermeiden, kein Telefon
- Gaszufuhr unterbrechen (Hauptabspernung schließen)
- Bewohner warnen (klopfen, nicht klingeln)
- Gefahrenbereich verlassen
- Netz NÖ benachrichtigen (Notrufnummer 128)
- Erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen
- Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netz NÖ verlassen sofern es sich nicht im Gefahrenbereich befindet. Sie haben den Anweisungen der Netz NÖ Folge zu leisten und können zur Mithilfe bei der Beseitigung der Gefahren angehalten werden.